

Beirat für Migration und Integration der Stadt Speyer
Satzung zur Einrichtung und zur Wahldurchführung
nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts
vom 17.07.2009

Der Stadtrat hat am 23.06.2009 auf Grund von § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 56 GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Abschnitt - Grundlagen

- § 1 - Einrichtung und Aufgaben
- § 2 - Gesamtzahl und Mitglieder
- § 3 - Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in/innen)

2. Abschnitt - Wahlverfahren

- § 4 - Grundsatz
- § 5 - Wahltag
- § 6 - Wahlorgane
- § 7 - Durchführung der Wahl
- § 8 - Wahlzeit
- § 9 - Wahlvorschläge
- § 10 - Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen
- § 11 - Durchführung der Wahl

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 12 - Inkrafttreten

1. Abschnitt – Grundlagen

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

- (1) Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet die Stadt Speyer einen Beirat für Migration und Integration ein.
- (2) Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Stadt Speyer wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.
- (3) Im Beirat für Migration und Integration werden die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen der Stadt Speyer vertreten. Der Beirat für Migration und Integration kann zu allen Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, Stellungnahmen abgeben.
- (4) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich liegen. Gegenüber den Organen der Stadt Speyer kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Speyer betroffen sind. Auf Antrag des Beirates für Migration und Integration hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration oder eine(r) seiner/ihrer Stellvertreter(innen) sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates für Migration und Integration im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (6) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt Speyer, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll der Integrationsbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.
- (7) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Rat vorgelegt wird.
- (8) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2

Gesamtzahl der Mitglieder

- (1) Es wird ein Beirat für Migration und Integration (Beirat) gebildet. Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder beträgt 11. Bis zu 3 Mitglieder können zusätzlich in den Beirat berufen werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht übersteigen (Drittelregelung).

- (2) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.
- (3) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 45 GemO bestellt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirates überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

§ 3

Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in/innen)

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) oder mehrere Stellvertreter(in/innen).

2. Abschnitt Wahlverfahren

§ 4

Grundsatz

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO), soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes vorgeben.

§ 5

Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Ausländerbeirats oder des Beirats für Migration und Integration. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 62. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

§ 6

Wahlorgane

- (1) Wahlleiter(in) ist der/die Oberbürgermeister(in). Der/die Wahlleiter(in) leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Stadt Speyer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Er/sie kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte eine(n) Beigeordnete(n/in) oder eine(n) Bedienstete(n) der Stadt Speyer beauftragen.
- (2) Der/die Wahlleiter(in) ist Vorsitzende(r) des Wahlausschusses. Er/sie beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 42. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Der/die Wahlleiter(in) bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

§ 7 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tag vor Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl oder als Urnenwahl durchgeführt wird. Die Entscheidung ist spätestens am 35. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.
- (2) Findet die Wahl nicht statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats übersteigt, ist dies spätestens am 35. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekanntzumachen.

§ 8 Wahlzeit

Der Wahlausschuss bestimmt die Dauer der Wahlhandlung am Wahltag. Diese Entscheidung ist spätestens am 35. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der/die Wahlleiter(in) fordert spätestens am 62. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er/sie darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 41. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm oder der Stadtverwaltung Speyer einzureichen sind.
- (2) Jede(r) Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einem/einer oder mehreren Bewerber(n/in/innen) bis zur höchstzulässigen Zahl einreichen; er/sie kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Der Wahlvorschlag ist vom/von der Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der/die Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO) eindeutig zu bezeichnen sowie etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung des/der Vorgeschlagenen (Beruf oder Stand oder Alter) erforderlich sind.
- (3) Absatz 2 gilt auch im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen, die durch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politischer Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) eingereicht werden.

§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

- (1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Speyer.
- (2) Der Wahlausschuss bildet im gebotenen Umfang Stimmbezirke.
- (3) Der/die Wahlleiter(in) veranlasst für das Gebiet der Stadt Speyer, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, soweit sie jeweils die Voraussetzungen

des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen.

- (4) Wird die Beiratswahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten spätestens am 35. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den/die Wahlleiter(in) adressierten Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er/sie selbst gewählt hat. Sofern sich der/die Briefwähler(in) einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.
- (5) Wird die Beiratswahl im Wege der Urnenwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 35. Tage vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 4) sind auf Antrag frühestens ab dem 35. Tag vor der Wahl bis 15 Uhr am Wahltag zu erteilen.

§ 11 Durchführung der Wahl

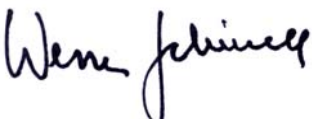
An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn/sie ausgestellten Wahlschein vorlegt. Wählen darf auch, wer am Wahltag seine/ihre Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage einer auf ihn/sie lautende Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Der/die Wähler(in) hat im Zweifel seine/ihre Identität nachzuweisen.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Speyer über die Einrichtung eines Ausländerbeirates vom 01.09.1994 und die Satzung für die Wahl des Ausländerbeirates vom 01.09.1994 außer Kraft.
- (2) Mit der Konstituierung des Beirates für Migration und Integration endet die Wahlzeit des bisherigen Ausländerbeirats.

Stadtverwaltung Speyer, den 17.07.2009



Werner Schineller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.